

Fachliche Weisung

zur

Förderung von Jugendwohnheimen

nach § 80a/ § 80b

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit: 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
§ 80a	5
Förderung von Jugendwohnheimen	5
§ 80b	5
Anordnungsermächtigung	5
Anordnung des Verwaltungsrates	6
§ 1 Ziel der Förderung	6
§ 2 Förderungsfähige Wohnheime	7
§ 3 Nichtförderungsfähige Wohnheime und Vorhaben	8
§ 4 Träger von Jugendwohnheimen	9
§ 5 Kann-Leistungen.....	11
§ 6 Beurteilung des Bedarfs.....	12
§ 7 Bauliche Voraussetzungen	14
§ 8 Umfang der Förderung.....	15
§ 9 Sonstige Voraussetzungen	18
§ 10 Art der Zuwendungen	20
§ 11 Höhe der Zuwendungen.....	21
§ 12 Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung	24
§ 13 Antrag und Entscheidung	26
§ 14 Bewilligung und Überwachung	28
Allgemeine Verfahrenshinweise	30

Änderungshistorie

FW vom 01.12.2018

Thema	Betroffene Nr.	Inhaltsbeschreibung
Format	-	Überführung vom Format der Geschäftsanweisung in das Format der Fachlichen Weisung
Anmietung von Jugendwohnheimen	2.01	Ergänzende Klarstellung
Betrieblich Auszubildende	2.02	Klarstellung
Leistungsvorrang	5.21	Ergänzung um den Zuwendungsgeber
Haushaltsmittel	5.23	Klarstellung
Nachweis über Belegung	6.21	Konkretisierung
Energiesparmaßnahmen	8.13	Ergänzung der Abgrenzung zu nicht förderfähigen Maßnahmen
Zweckbindungsfrist	9.50	Klarstellung zur Umsetzung der Zweckbindungsfrist
Zielsetzung	12.01	Aktualisierung an veränderte Rechtslage
Ausschluss Folgeförderung	12.03	Neuaufnahme und Definition Folgeförderung
Ersatzneubau, Ersatzimmobilie	12.04	Klarstellung
Vorzeitiger Vorhabensbeginn	13.51	Konkretisierung
Einschaltung Baubehörde	14.03	Klarstellung und Aktualisierung an veränderte Bezeichnung
Grundschild	14.06	Ausschluss der Gebietskörperschaften
COSACH, Datenbank	V.80a.02	Ergänzung Datenbank
Mittelbewirtschaftung, buchungshinweise	V.80a.06	Ergänzung und Klarstellung
Ablage, Archivierung	V.80a.08	Klarstellung

FW vom 01.12.2021

Thema	Betroffene Nr.	Inhaltsbeschreibung
Vereinbarungen nach den §§ 78a-g SGB III	4.23	Klarstellung bei nachträglichen Vereinbarungen nach §§78a-g SGB VIII
Beurteilung des Wohnungsmarktes	6.31	Aktualisierung, veralteter Begriff

Thema	Betroffene Nr.	Inhaltsbeschreibung
Antragsfrist Zuschussförderung	12.01	Aktualisierung durch 3.Änderungsanordnung
Einschaltung der Baubehörde	14.03	Aktualisierung
TBD	14.04	Ergänzung
Überwachung der Zweckbindung, Belegungsquote	14.05	Klarstellung

Gesetzestext

§ 80a Förderung von Jugendwohnheimen

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger oder Dritte sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.

§ 80b Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Aufgrund des § 80b in Verbindung mit § 373 Absatz 5 SGB III erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen (A Jugendwohnheime) vom 13. Juli 2012

geändert durch

Erste Änderungs-Anordnung vom 18. Juli 2014

Zweite Änderungs-Anordnung vom 14.12.2017

zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsanordnung vom 21. Mai 2021

Anordnung des Verwaltungsrates

§ 1 Ziel der Förderung

Jugendwohnheime können durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, soweit dies für einen Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt erforderlich ist.

- 1.01 Ziel der Jugendwohnheimförderung ist es, die Bemühungen der BA um einen Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt zu unterstützen. Bewerberinnen und Bewerbern, für die es in erreichbarer Nähe keine Ausbildungsmöglichkeiten gibt, soll ermöglicht werden, durch die Bereitstellung der auswärtigen Unterbringung eine Ausbildung aufnehmen zu können. **Ausgleich am Ausbildungsmarkt**

Jugendwohnheime sind insbesondere erforderlich, wenn es an einem Standort freie Ausbildungsstellen gibt, die mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Region nicht besetzt werden können, während es in anderen Regionen Bewerber gibt, die dort keine entsprechende Ausbildungsstelle finden.

Ein genereller Bewerbermangel rechtfertigt nicht die Förderung von Jugendwohnheimen.

§ 2 Förderungsfähige Wohnheime

Gefördert werden Jugendwohnheime in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufnahme betrieblicher Auszubildender grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

- 2.01 Förderfähig sind auch vom Antragstellenden angemietete Jugendwohnheime, sofern dieser eine Mindestmietdauer bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach § 9 Absatz 5 nachweisen kann und der Eigentümer einer ggf. erforderlichen Grundbucheintragung zustimmt. **Anmietung von Jugendwohnheimen**
- Sollte kein Mietvertrag für die Dauer der Zweckbindungsfrist vorgelegt werden können, ist eine Erklärung von Mieter und Vermieter vorzulegen, mit der bestätigt wird,
- dass das Mietverhältnis grundsätzlich auf die Zweckbindungsdauer ausgerichtet ist und jeweils entsprechend verlängert werden soll,
 - dass beabsichtigt ist, das Wohnheim mindestens für die Dauer der Zweckbindung in dem gemieteten Objekt zu betreiben.
- 2.02 Betrieblich Auszubildende sind die in einem Betrieb zur Berufsausbildung Beschäftigten. Betriebliche Ausbildung ist die klassische Ausbildung in Betrieb und Berufsschule (duale Ausbildung). **Betrieblich Auszubildende**
- Die duale Ausbildung dauert – je nach Beruf - zwischen zwei und dreieinhalb Jahren.

§ 3 Nichtförderungsfähige Wohnheime und Vorhaben

Von einer Förderung sind ausgeschlossen

1. Wohnheime, die gewerbsmäßig betrieben werden,
2. Werkwohnungen,
3. Behelfsunterkünfte und
4. Wohnheime und Internate von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

3.01 Ein Wohnheim wird dann nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn die Einnahmen ausschließlich zur Deckung der Selbstkosten (zulässige Abschreibungen, Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten) dienen. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn von den aufgenommenen Auszubildenden keine höheren als die nach den §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung und ggf. sozialpädagogische Begleitung erhoben werden.

Gewerbsmäßiger Betrieb

3.02 Ein Jugendwohnheim kann von einem Wohnheim oder Internat einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation abgegrenzt werden, sofern der Antragstellende die Eigenständigkeit des Jugendwohnheims nachweisen kann.

Abgrenzung Jugendwohnheim zur Einrichtung der beruflichen Rehabilitation

Anhaltspunkte einer Eigenständigkeit können sein:

- eine räumliche Trennung,
- eine wirtschaftliche Eigenständigkeit,
- eine überwiegende Nutzung durch betriebliche Auszubildende, die nicht der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen sind.

§ 4 Träger von Jugendwohnheimen

- (1) Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesagentur gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts
 2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder
 3. gemeinnützige Vereinigungen
- (2) Die Träger von Wohnheimen müssen sich verpflichten
1. Personen nach § 2 den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend aufzunehmen. Einschränkungen nach besonderen Gesichtspunkten (z.B. nach Berufen, Ausbildungsstätten oder Bekenntnissen) sind nicht statthaft.
 2. den Ausbildungssuchenden den Vorzug zu geben, die von der Bundesagentur vorgeschlagen werden.
 3. Auszubildenden, welche eine BAB-Förderung erhalten, einen zehnpromzentigen Nachlass auf die Kosten der Unterkunft zu gewähren.

4.21 Laut Absatz 2 Nr. 1 darf der Träger grundsätzlich keine Einschränkungen nach besonderen Gesichtspunkten vornehmen. Hierzu gehört auch eine Eingrenzung auf die ausschließliche Aufnahme von Blockschülern. **Grds. keine Einschränkungen**

Eine Beschränkung auf Grund eines spezifischen pädagogischen Konzeptes ist zulässig (z. B. auf weibliche oder volljährige Bewohnerinnen und Bewohner). **Beachtung des pädagogischen Konzeptes**

4.23 Mit der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in dem Kostensatz nach § 61 SGB III i.V.m. §§ 78a – 78g SGB VIII auch Kosten für Instandhaltungsrücklagen etc. einkalkuliert sind. **Reduzierter Kostensatz für BAB-Bezieher**

Die Regelung des §4 Absatz 2 Nr. 3 betrifft **alle** Träger, die Vereinbarungen nach den §§ 78a – g SGB VIII getroffen haben **bzw. innerhalb einer 10-Jahresfrist ab Zuwendungsbescheid treffen werden.**

Das Jugendwohnheim bekommt die Zuwendung unter der Auflage im Zuwendungsbescheid, dass für die Dauer von in der Regel zehn Jahren BAB-Beziehenden ein um 10% reduzierter Übernachtungssatz in Rechnung gestellt wird.

Die Frist beginnt **immer** mit dem Datum des Zuwendungsbescheides.

Eine nachträgliche Vereinbarung nach den §§ 78a-g SGB VIII nach Antragstellung ist der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen. Der Zuwendungsbescheid wird rückwirkend um die Auflage ergänzt (§32 Abs.2 Nr.5 SGB X).

Dazu wird wie folgt verfahren:

Aufnahme in das Wohnheim nach Ergehen des Zuwendungsbescheides

Auszubildenden, die nach Ergehen des Zuwendungsbescheides in das Wohnheim aufgenommen werden sollen, berechnet das Jugendwohnheim zunächst einmal den vollen Satz und stellt eine Bescheinigung aus, aus welcher beide Sätze (der volle und der reduzierte Satz) hervorgehen. Berechnet wird bei BAB-Prüfung nach reduziertem Satz.

Um nur den reduzierten Satz zu zahlen, muss der Auszubildende dem Jugendwohnheim den BAB-Bewilligungsbescheid vorlegen. Tut er dies nicht (insbesondere weil der BAB-Antrag abgelehnt wurde), bleibt es bei dem vollen Kostensatz.

Aufnahme in das Wohnheim vor Ergehen des Zuwendungsbescheides

Auszubildenden mit BAB-Bezug, die zum Zeitpunkt des Ergehens des Zuwendungsbescheides bereits in einem Jugendwohnheim wohnen, hat das Jugendwohnheim eine Bescheinigung mit folgenden Inhalten auszustellen:

- Höhe des reduzierten Heimkostensatzes,
- Zeitpunkt für die erfolgte Reduzierung (Datum des Zuwendungsbescheides bzw. bei rückwirkend ergänzten Auflagen mit Datum des aktualisierten Zuwendungsbescheides),
- Verpflichtung des BAB-Beziehers nach § 60 Abs. 1 SGB I, diese Bescheinigung der Agentur zur Neuberechnung der BAB vorzulegen.

Das Jugendwohnheim hat sicherzustellen (z.B. über eine entsprechende Befragung aller Bewohnerinnen und Bewohner), dass alle BAB-Beziehenden eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

§ 5 Kann-Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle nach den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Erbringung entsprechender Förderungsleistungen verpflichtet ist, entfällt eine Förderung durch die Bundesagentur. Bei teilweiser bzw. gemeinsamer Förderung ist zwischen den über die jeweilige Förderung entscheidenden Stellen Einvernehmen über die Förderhöhe und weitere Modalitäten herzustellen.
- (3) Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

5.11 Auf Ermessensleistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. **Ermessensleistungen**

5.21 Soweit länderrechtliche Regelungen gleichartige Leistungen für Wohnheime vorsehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Förderung durch die Bundesagentur ist möglich, wenn unter Berücksichtigung der vorrangigen Förderleistungen noch eine Finanzierungslücke besteht. **Leistungsvorrang**

Über die zu übernehmenden Finanzierungsanteile ist bei gemeinsamer Förderung in einer Koordinierungsrunde Einvernehmen mit den anderen Stellen herzustellen. Ferner sind alle weiteren Details (Höhe der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, Dauer der Zweckbindung, Prüfung der Gesamtkosten etc.) abzustimmen und der koordinierende Zuwendungsgeber festzulegen.

5.31 Die Verfügbarkeit erforderlicher Haushaltsmittel ist rechtzeitig zu prüfen. Sie sind nach Haushaltsjahren entsprechend zu binden. **Verfügbarkeit Haushaltsmittel**

§ 6 Beurteilung des Bedarfs

- (1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Wohnheimplätzen für die in § 2 genannten Personen besteht oder zu erwarten ist.
- (2) Bei Förderung eines bestehenden Wohnheimes ohne Erweiterung der Platzkapazitäten wird bei entsprechender Belegung ein Bedarf unterstellt.
- (3) Bei Neubau von Wohnheimen oder Erweiterung ist maßgeblich für die Förderung, dass die zuständige Regionaldirektion bestätigt, dass dieser Bedarf besteht, weil Ausbildungssuchende am Heimatort keine geeignete Ausbildungsstelle finden und die auswärtige Stelle ansonsten nicht antreten könnten bzw. Betriebe einer Region wohnortnah keine Auszubildenden finden und die Ausbildungsstellen sonst nicht besetzen könnten.

- 6.11 Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein nicht nur vorübergehender Bedarf vorliegt (§ 6 A Jugendwohnheime). **Prüfung des Bedarfs im Einzelfall**

Der Bedarf darf nicht nur vorübergehend oder sogar nur einmalig sein. Unter Berücksichtigung langer Zweckbindungsfristen der Projektförderung (z.B. Bau 20 Jahre) muss der Bedarf für mehrere Ausbildungsperioden bestehen. „Vorübergehend“ wird ein Bedarf sein, wenn voraussehbar ist, dass die den Bedarf begründenden Faktoren in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben sind.

- 6.21 Bei Förderung ohne Erweiterung der Platzkapazitäten hat der Jugendwohnheimträger die Belegung der gesamten Einrichtung der letzten drei Jahre nachzuweisen. **Nachweis über Belegung**

Damit der Bedarf unterstellt werden kann, sollte die Belegungsquote 85 v.H. nicht unterschreiten.

Der Wohnheimplatz gilt für die Dauer der Vermietung als belegt. Kurze Abwesenheitszeiten, wie z.B. wegen Krankheit, bleiben unberücksichtigt. Sollten die Wohnheimplätze nur wochenweise vermietet werden und deshalb am Wochenende nicht belegt sein oder sollte das Wohnheim zeitweise geschlossen sein (z.B. an Feiertagen oder in den Ferien) sind diese Zeiten als belegt anzuerkennen, sofern diese am Vortag tatsächlich belegt waren.

Ist die bisherige Belegung nicht ausreichend, hat der Träger die Ursachen der bisherigen Unterbelegung zu erläutern und den zukünftigen Bedarf zu begründen.

Sofern die Begründung des Trägers nicht plausibel und nachvollziehbar ist, kann zur Untermauerung der Prognose (zukünftiger Bedarf an Wohnheimplätzen) eine Stellungnahme des Teamleiters U25 der zuständigen Agentur zur Situation und Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes und des Wohnungsmarktes angefordert werden.

Kann der vom Träger beantragte Bedarf auch nicht mit der Stellungnahme des Teamleiters U25 begründet werden, kommt nur eine Förderung im Umfang der tatsächlichen Belegung in Betracht (im Weiteren tatsächlich förderbare Wohnheimplätze).

6.31

Sofern erstmalig Wohnheimplätze geschaffen oder die Platzkapazitäten um mehr als 15 % (siehe Nr. 8.21) erweitert werden sollen, sind bei der Beurteilung des Bedarfs die Situation und Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes und des Wohnungsmarktes mit zu berücksichtigen. Dieses gilt auch, wenn diese Erhöhung im Zuge einer Sanierung oder Modernisierung erfolgt (siehe 12.02).

**Beurteilung des
Ausbildungsstellenmarktes**

Es muss zunächst eine Einschätzung der zuständigen Agentur vor Ort (in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort/ in der Region: Kammern, Kommune, Schule) erfolgen, welche der zuständigen Regionaldirektion vorgelegt wird, die unter dem überregionalen Aspekt den Bedarf prüft.

Für die Individualbewertung durch die Agentur und die überregionale Prüfung durch die Regionaldirektion kommen bzgl. der Situation und Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt z.B. folgende Indikatoren in Betracht:

- Fachkräftebedarf und Prognose der Fachkräfteentwicklung in der Region
- unbesetzte Ausbildungsstellen
- Struktur und Verhältnis von gemeldeten Bewerbern / gemeldeten offenen Ausbildungsstellen
- Laufzeit offener Ausbildungsstellen
- erfolgreich besetzte Ausbildungsstellen
- abgeschlossene Ausbildungsverträge im Kammerbezirk
- Pendlerbewegungen (über den Tagespendelbereich hinaus)

Einbezogen werden muss weiter die Situation auf dem lokalen bzw. regionalen Wohnungsmarkt:

**Beurteilung des
Wohnungsmarktes**

- bereits vorhandene Kapazitäten in Jugendwohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- Angebot an geeignetem Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt,
- **Mietniveau.**

§ 7 Bauliche Voraussetzungen

- (1) Die Wohnheime müssen zeitgemäßen Anforderungen und den sich ändernden Wohnansprüchen genügen, eine individuelle Lebensführung ermöglichen und den pädagogischen Erfordernissen gerecht werden.
- (2) Die Zimmer sollten in der Regel mit nicht mehr als zwei Betten belegt sein.
- (3) Die länderrechtlichen Regelungen zur Gestaltung der Wohnheime in den Heimgesetzen müssen eingehalten werden und erforderliche Betriebserlaubnisse müssen vorliegen.

- | | | |
|------|--|---|
| 7.11 | Die Wohnheime sollen sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren und insbesondere eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln an die Ausbildungsbetriebe haben. | Orientierung an den Bedürfnissen der Zielgruppe |
| 7.21 | Die Art der Zimmerbelegung sollte den individuellen und pädagogischen Bedürfnissen entsprechen und grundsätzlich eine Doppelbelegung als Obergrenze vorsehen. Eine teilweise Belegung mit mehr als zwei Betten ist zulässig, wenn dies dem pädagogischen Konzept des Trägers entspricht und die Zahl der Zimmer mit einer Belegung von mehr als zwei Betten nicht überwiegt. | Grds. Doppelbelegung der Zimmer in Orientierung am pädagogischen Konzept |
| 7.31 | Bei der Konzeption und baulichen Gestaltung von Jugendwohnheimen sind die jeweiligen Landesgesetze zu beachten. Der Antragstellende muss eine Betriebserlaubnis vorweisen können, sofern er Minderjährige in seiner Einrichtung aufnimmt. | Betriebserlaubnis bei Minderjährigen Bewohnenden |

§ 8 Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden in der Regel Umbauten, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird. Darunter fallen auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
- (2) Der Neubau und die Erweiterung von Wohnheimen können nur gefördert werden, wenn der Bedarf an notwendigen Wohnheimplätzen anders nicht zu decken ist.
- (3) Im Rahmen der Förderung des Baus, der Erweiterung und des Umbaus kann auch die Ausstattung der Wohnräume gefördert werden.

- 8.11 Eine Verbesserung der Unterbringung liegt insbesondere vor bei **Verbesserung der Unterbringung**
- Verbesserung des Gebrauchswertes in bestehendem Wohnraum (Modernisierung),
 - Verbesserung des Wärmeschutzes und eine energiesparende Anpassung vorhandener Heizungssysteme (Energiesparmaßnahmen) in bestehendem Wohnraum,
 - der Beseitigung baulicher Mängel an bestehendem Wohnraum (Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen).
- 8.12 Modernisierung ist die Verbesserung des vorhandenen Wohnraums durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen. **Modernisierung**
- Förderfähig sind z.B. Maßnahmen zur Verbesserung
- des Zuschnitts und der Funktionsabläufe der Wohnungen,
 - des Schallschutzes von Decken und Wohnungstrennwänden, Wohnungseingangs und Innentüren,
 - der Wasserversorgung und der –entsorgung,
 - der Sanitärinstallation und –einrichtung,
 - der Elektroinstallation,
 - der Bewegungsfreiheit durch Schaffung barrierefreien Wohnraums,
 - des Internetzugangs,
 - der Brandschutzeinrichtungen,
 - durch Anpassung an aktuelle Sicherheitsstandards und Außenanlagen, als Folgearbeiten ordnungsbehördlicher oder feuerpolizeilicher Auflagen.

Darunter fallen auch Umbaumaßnahmen zwecks Umwandlung von Mehrbettzimmern in Einzelzimmer (z.B. für Volljährige) bzw. Zweibettzimmer und der Einbau zusätzlicher Nasszellen/Badezimmer.

- 8.13 Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu einer Senkung der Nebenkosten, sowie zu einer verstärkten CO₂ – Einsparung beitragen.
- Energiesparmaßnahmen**
- Folgende Maßnahmen sind förderfähig:
- Wärmedämmung der Außenwände,
 - Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der unteren Geschossdecke,
 - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
 - Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
 - Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und
 - zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.
- Nicht gefördert werden bauliche (energetische) Maßnahmen, die zwar zu Einsparungen bei den laufenden Betriebsausgaben führen, durch die aber gleichzeitig Einnahmen erzielt werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um
- Photovoltaikanlagen und
 - Blockheizkraftwerke,
- die ihren überschüssig produzierten Strom in öffentliche Netze einspeisen, der dann entsprechend vergütet wird.
- 8.14 Gefördert wird auch die Behebung von Mängeln oder Schäden, die insbesondere durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstanden sind (Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen).
- Instandsetzungs-/Sanierungsmaßnahmen**
- In diesem Zuge sind Außenanlagen förderfähig, die im Rahmen der Baumaßnahme wiederinstandgesetzt werden müssen. Eine Förderung kommt weiterhin in Betracht, sofern eine Umgestaltung oder Neuanlage der Außenanlagen in Einklang mit dem Raumprogramm steht (z.B. Verlegung der Terrasse).
- 8.15 Laufende Instandhaltungsmaßnahmen wie Wartungs- und Reparaturarbeiten, die dem Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. des funktionsfähigen Zustandes dienen, zählen zu den Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) und sind grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen**

- 8.16 Sofern der Träger zum Einsatz von „Kunst am Bau“ rechtlich verpflichtet ist, sind die Kosten dafür zuwendungsfähig. **Kunst am Bau**
- 8.21 Neu- und Erweiterungsbauten im Sinne des § 8 sind definiert nach der Anzahl der Wohnheimplätze. Bei Neubauten können keine Wohnheimplätze zu Grunde gelegt werden, Erweiterungsbauten schaffen zusätzliche Wohnheimplätze. **Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten**
- Dies gilt nicht, wenn die Erweiterung der Platzkapazitäten aufgrund einer Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahme erfolgt und sich die Anzahl der Wohnheimplätze um maximal 15 v.H. erhöht (siehe Nr. 12.02).
- Bei der Förderung von Neubauten ist ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Notwendigkeit anzulegen. Es ist auch zu prüfen, ob Alternativen (Erwerb von Gebäuden und ggf. Umbauten) wirtschaftlicher sind. Andere mögliche Zuwendungsgeber sollten sich entsprechend ihres Interesses an der Errichtung und Finanzierung neuer Wohnheimplätze beteiligen.
- 8.31 Eine Förderung der Ausstattung von Wohnräumen ist immer nur im Zuge einer Baumaßnahme möglich. **Ersatzbeschaffung**
- Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen unabhängig von Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (wie z.B. Ersatz defekter Küchengeräte) gehören zu den laufenden Bewirtschaftungs-/Betriebskosten eines Wohnheims und sind aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.
- Kosten für Ersatzunterkünfte oder provisorische Küchen sind aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren. Diese sind nicht förderfähig.

§ 9 Sonstige Voraussetzungen

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass die Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz angemessen sind.
- (2) Die Förderung erfolgt anteilig entsprechend dem Interesse der Bundesagentur an der Schaffung oder Erhaltung der Wohnheimplätze.
- (3) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 1. der Träger in angemessenem Umfang eigene Mittel einsetzt,
 2. die Gesamtfinanzierung des Wohnheimes gesichert ist und
 3. Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.
- (4) Bei der Höhe der zu fordernden Eigenbeteiligung (Absatz 3 Nr. 1) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Bundesagentur an der Errichtung des Wohnheimes.
- (5) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauinvestitionen mindestens 20 Jahre.

- 9.11 Kostenrichtwerte gibt es in der Regel länderspezifisch und nur bei – mit Jugendwohnheimen nicht direkt vergleichbaren - Wohnheimen für behinderte Menschen. Notwendige Baukosten sind daher grds. von den zuständigen Bauverwaltungen zu begutachten (siehe auch Nr. 14.03). **Kostenrichtwerte**
- 9.21 Für die Förderung von Jugendwohnheimen kommt ausschließlich die Anteilfinanzierung in Betracht. § 11 der Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Förderung von Jugendwohnheimen enthält hinsichtlich des zu berücksichtigenden Interesses konkretisierende Regelungen. **Anteilfinanzierung**
- 9.31 Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 25% wird in der Regel – ohne weitere Prüfung – als angemessen angesehen. **Eigenbeteiligung**
- Unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 der Anordnung kann auch eine geringere Eigenbeteiligung akzeptiert werden.
- Eine Eigenbeteiligung unter 15% ist nur zulässig, wenn der Träger nachweist, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einbringt ohne hierdurch den Betrieb des Jugendwohnheimes zu gefährden.
- Als Eigenmittel können neben den eingebrachten Finanzmitteln des Trägers auch nicht rückzahlbare Zuschüsse und Spenden anerkannt werden.
- 9.32 Mittel dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten voraussichtlich gesichert ist. Die **Sicherung Gesamtfinanzierung**

hierfür vorzulegenden Nachweise zu den o.a. Eigenmitteln, Kapitalmarktdarlehen oder Zuwendungen Dritter müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung erbracht sein.

Das Kapitalmarktdarlehen kann höher als der im Finanzierungsplan genannte Betrag sein, um flexibel auf eventuelle Kostensteigerungen reagieren zu können.

- 9.33 Wenn andere Stellen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind bzw. leisten können, sind die Regelungen zum Verfahren entsprechend § 5 Absatz 2 der Anordnung unter Punkt 5.21 zu beachten. **Fördervorrang anderer Stellen**
- Zuschüsse anderer Stellen (z.B. der KfW) sind vom Antragstellenden zu beantragen und sind vorrangig gegenüber der Förderung durch die BA.
- 9.50 Die Zweckbindungsfrist bestimmt, wie lange ein mit Zuwendungsmitteln geförderter Bau für den Verwendungszweck (mindestens) zu erhalten ist. **Zweckbindungsfrist**
- Sie beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung, bei späterer Inbetriebnahme mit der Nutzung des geförderten Objekts.
- Für die im Zuge der Baumaßnahme geförderte Ausstattung orientiert sich die Zweckbindungsfrist an der durchschnittlichen Nutzungsdauer (AfA-Tabelle).

§ 10 Art der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Bauinvestitionen werden - vorbehaltlich der Regelung in § 12 - in der Regel durch Zinszuschüsse gefördert.

10.01	Von der Gewährung von Darlehen wird aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen.	Keine Darlehensgewährung
10.11	Wohnheimträger können zur Finanzierung Kapitalmarktdarlehen aufnehmen. Zur Verbilligung dieser Mittel gewährt die BA kapitalisierte Zinszuschüsse (vgl. Nr. 11.14).	Kapitalisierte Zinszuschüsse bei Kapitalmarktdarlehen
10.21	Sofern die Voraussetzungen des § 12 der Anordnung nicht vorliegen, erfolgt die Förderung in der Regel als Zinszuschuss. Dies gilt auch für die Förderung von Ausstattungen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 der Anordnung.	Gewährung von Zinszuschüssen

§ 11 Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden in Höhe von 35 Prozent der angemessenen Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz erbracht, sie können in besonderen Fällen bis zu 40 Prozent betragen. Sie betragen höchstens 25.000 Euro. Die Kosten der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sind in den Gesamtkosten enthalten.
- (2) Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100.000 Euro werden nicht gefördert.

11.11 Der Förderhöchstbetrag - bezogen auf den einzelnen Heimplatz - beläuft sich auf 25.000 Euro. **Förderhöchstbetrag und Förderanteil**

Zunächst ist die Fördersumme in Höhe von 35% bzw. 40% der vom Zuwendungsempfänger berechneten Gesamtkosten der Maßnahme zu ermitteln. In einem folgenden Schritt ist die Einhaltung der Förderhöchstgrenze pro förderbaren Wohnheimplatz von 25.000 Euro zu überprüfen. Dazu wird die Fördersumme (35% bzw. 40% der veranschlagten Gesamtkosten) durch die Anzahl der förderbaren Wohnheimplätze geteilt, um den Förderbetrag pro förderbaren Wohnheimplatz zu ermitteln.

Werden die Kosten pro förderbaren Wohnheimplatz von maximal 25.000 Euro nicht überschritten, kann die Förderung in Höhe von 35% bzw. 40% gewährt werden. Ansonsten sind die Wohnheimkosten auf einen Förderbetrag von maximal 25.000 Euro pro förderbaren Wohnheimplatz zu kürzen.

11.12 Grundsätzlich werden 35% der angemessenen Gesamtkosten gefördert, soweit sich nicht nach Berücksichtigung vorrangiger Förderleistungen eine geringere Finanzierungslücke ergibt (siehe 5.21). **Förderbetrag**

11.13 Bei hohem Interesse der BA an der Schaffung bzw. Erhaltung der Wohnheimplätze soll eine Förderung bis zu 40% der Gesamtkosten ermöglicht werden. **Erhöhter Förderbetrag**

Gründe für ein hohes Interesse der BA könnten z.B. sein:

- überdurchschnittlich hohe Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen in der Region des Jugendwohnheims,
- Wohnungsknappheit bzw. hohe Mietpreise in der Region des Jugendwohnheims oder
- hoher Anteil jugendlicher Wohnheimnutzerinnen und Wohnheimnutzer in geförderten Maßnahmen auf der Grundlage des SGB III.

Die Notwendigkeit der erhöhten Förderung ist durch den Antragstellenden zu begründen und nachzuweisen. Soweit die angeführten Gründe der BA bekannt sind (z.B. überdurchschnittlich hohe Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen in der Region des Jugendwohnheims) entfällt der Nachweis der Gründe durch den Antragstellenden.

- 11.14 Im Falle der Zuwendung in Form von Zinszuschüssen werden diese in Höhe von bis zu 3% der förderfähigen Gesamtkosten (35% bzw. 40% der angemessenen Gesamtkosten) pro Jahr für längstens 15 Jahre berechnet und der gesamte Zinszuschuss als Kapitalwert gewährt (vgl. Berechnungsbeispiel). Der dabei anzulegende Kalkulationszins entspricht den nachgewiesenen Kreditkosten, maximal jedoch 3%.

Verfahren Zinszuschuss

Berechnungsgrundlage sind die nachgewiesenen Bruttokreditkosten. Sofern der Träger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, dienen die Nettokreditkosten als Grundlage. Mehr- und Minderkosten sowie Änderungen des Zinssatzes bleiben unberücksichtigt.

Förderungsfähig sind nur Darlehen, die zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden. Der Kreditvertrag ist vor Bewilligung vorzulegen.

Der kapitalisierte Zinszuschuss wird bei Beginn der Bau- bzw. Ausstattungsmaßnahme in einem Betrag ausgezahlt (Periode 0).

Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Auszahlungsbestätigung des Kreditinstitutes vorzulegen und die Gesamtfinanzierung des Projektes nachzuweisen.

Abzinsung bei einem Kalkulationszins von 3,0%

Periode:	Abzinsungsfaktor:
0	1
1	0,9709
2	0,9426
3	0,9151
4	0,8885
5	0,8626
6	0,8375
7	0,8131
8	0,7894
9	0,7664
10	0,7441
11	0,7224
12	0,7014
13	0,6810
14	0,6611
15	0,6419
Berechnung für Periode X:	$\frac{1}{(1 + \text{Kalkulationszins})^x}$

Berechnungsbeispiel:

Angemessene Gesamtkosten: 300.000 EUR

Förderfähiger Betrag: 35% entspricht 105.000 EUR

Laufzeit: 15 Jahre, nachgewiesene Bruttokreditkosten pro Jahr:
3,0%

Förderbetrag: 105.000 EUR x 0,03 x 15 x 0,6419 = 30.329,77 EUR

Bei niedriger anzusetzenden Kalkulationszinsen kann die obenstehende Berechnungsformel herangezogen werden.

- 11.21 Bei Vorhaben bis zu 100.000 Euro ist von einer Finanzierungsmöglichkeit durch den Träger auszugehen. **Bagatellgrenze**

§ 12 Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung

Investitionen zur Sanierung und Modernisierung zum Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsstaus können einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann. Anträge hierzu können ab dem 01.01.2019 längstens bis zum **31.12.2022** gestellt werden.

- 12.01 Der **zunächst** bis zum 31.12.2015 befristete einmalige Zuschuss zur Förderung von Jugendwohnheimen **wurde** erneut für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 eingeführt, um Trägern von Jugendwohnheimen zu ermöglichen den weiterhin Sanierungsstau abzubauen. **Die Frist wurde bis zum 31.12.2022 verlängert, um pandemiebedingte Verzögerungen bei der Antragstellung berücksichtigen zu können.**
- Zielsetzung der Zuschussförderung**
- Eine Zuschussförderung ist möglich, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bei Aufnahme eines Darlehens die notwendige Bedienung der Rückzahlungsverpflichtungen den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung gefährden bzw. zu einer erheblichen Kostensatzsteigerung führen würde.
- 12.02 Eine Förderung mit Zuschüssen über §12 der Anordnung ist nur möglich, wenn:
- Auslöser für die Baumaßnahme ein Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf eines bestehenden Gebäudes ist,
 - im Zuge der Sanierung oder Modernisierung die Zahl der Wohnheimplätze sinkt, gleichbleibt oder sich nur unwesentlich im Verhältnis zur Zahl der modernisierten bzw. sanierten Wohnheimplätze erhöht (maximal um 15%, vgl. Nr. 8.21).
- Voraussetzungen der Zuschussförderung**
- 12.03 Folgeförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Förderung von Jugendwohnheimen handelt es sich um eine Projektförderung, die der Deckung der Ausgaben für ein einzelnes zeitlich und sachlich abgegrenztes Vorhaben dient (vgl. Nr. V.80a.04).
- Ausschluss Folgeförderungen**
- Eine erneute Förderung desselben Trägers eines Jugendwohnheims kommt nur dann in Betracht, wenn ein neues Projekt geplant wird.
- Darunter fallen Baumaßnahmen, die
- zum Zeitpunkt des ersten bzw. vorherigen Projektes weder geplant noch beantragt waren,
 - zeitlich unabhängig von der vorangegangenen Maßnahme umgesetzt werden,

- bautechnisch zur vorangegangenen Maßnahme klar abgegrenzt werden können.

Laufende Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können nicht gefördert werden (vgl. Nr. 8.15).

- 12.04 Eine Förderung mit einem Zuschuss ist auch in den Fällen möglich, in denen die baufachliche Prüfung ergibt, dass eine erforderliche Modernisierung oder Sanierung des Jugendwohnheims nicht wirtschaftlich ist und deshalb ein neues Gebäude errichtet oder eine bereits bestehende Immobilie genutzt bzw. erworben oder angemietet werden muss. **Ersatzneubau,
Ersatzimmobilie**

§ 13 Antrag und Entscheidung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf eine Zuwendung nach dieser Anordnung ist rechtzeitig vor Einleitung von Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen schriftlich bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Wohnheim sich befindet oder errichtet werden soll, zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die von der Zentrale der Bundesagentur zu bestimmende Dienststelle.
- (4) Die Förderung von Neubauten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Maßnahmen dürfen bis zu einer Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen worden sein. Über Ausnahmen durch Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Beginns entscheidet die gemäß Absatz 3 zuständige Stelle.

- 13.11 Die Antragstellung kann formlos (schriftlich, elektronisch, Fax) erfolgen. Die formelle Antragstellung ist zeitnah nachzuholen. **Form der Antragstellung**
- Sofern der Antragstellende nicht mitwirkt, erfolgt eine Ablehnung nach Aktenlage. Der Antragstellende ist jedoch über seine Mitwirkungspflicht zu informieren.
- 13.21 Geht der Antrag bzw. die formlose Antragstellung in einer Dienststelle der BA ein, wird dieser umgehend an die zuständige Stelle weitergeleitet. **Antragsannahme**
- Falls eine Bedarfsprüfung erforderlich sein sollte, wird diese von der zuständigen Stelle im Bearbeitungsverfahren angefordert.
- 13.41 Wird die Förderung von Neubauten (i.S.v. neuen Wohnheimplätzen) beantragt, ist der Vorgang vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag zu Art, Umfang und Höhe der beabsichtigten Förderung der Zentrale vorzulegen, damit diese ggf. die Zustimmung des Verwaltungsrates einholen kann. Entsprechendes gilt für Erweiterungsbauten, bei denen die Zahl der Plätze um mehr als 15% erhöht wird. **Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates**
- 13.51 Absatz 5 greift die Regelung in VV-BHO Nr. 1.3 zu § 44 BHO auf. Danach kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben zulassen. **Vorzeitiger Vorhabensbeginn**
- Ausnahmen sind nach dem Sinn der Vorschrift nur zulässig, wenn die für das Verbot maßgeblichen Gründe im konkreten Fall ausge-

geschlossen sind (keine Präjudizierung der Entscheidung, Widerlegung der Vermutung, dass Antragsteller das Projekt selbst finanzieren kann).

Ein Vorhaben hat begonnen, sobald Lieferungs- oder Leistungsverträge ohne eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer beantragten Zuwendung abgeschlossen wurden. Maßgeblich ist der Abschluss des Vertrages. Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens dienen (z.B. Ausschreibungsverfahren), werden hingegen nicht als Maßnahmenbeginn gewertet.

In der Praxis entsteht typischerweise dann Bedarf für die Förderung bereits begonnener Vorhaben, wenn sich die förmliche Bewilligung eines Vorhabens trotz rechtzeitiger Antragstellung aus vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen verzögert und mit der Ausführung des Vorhabens nicht gewartet werden kann. Dann kann ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn zugelassen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass hieraus kein Anspruch auf Förderung hergeleitet werden kann (also auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers). Es handelt sich um eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung, die aber nur dann sachgerecht ist, wenn zumindest im Wege einer überschlägigen Prüfung eine Förderung schlüssig erscheint.

§ 14 Bewilligung und Überwachung

Bewilligung und Überwachung der Zuwendungen richten sich nach §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

- 14.01 Zuwendungen sind auf Grundlage der §§ 23 - 44 BHO und den **BHO** hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu bewilligen.
- Die Regelungen umfassen u. a. die Antragstellung und Antragsprüfung, die Bewilligung nebst Zweckbindung, den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung während der Bindungsfrist sowie die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung.
- Rücknahme und Widerruf und Verzinsung richten sich nach §§ 47, 50 SGB X.
- 14.02 Als Nebenbestimmungen kommen zunächst die ANBest-P (ggf. ANBest-GK) sowie ggf. NBestBau (siehe Nr. 14.03) zur Anwendung. Als Auflage sind das geringere Unterkunftsentgelt für BAB-Beziehende (siehe Nr. 4.22) und die Pflicht zur Vorlage von Belegungsübersichten in den Bescheid aufzunehmen.
- Weitere Nebenbestimmungen wie Bedingungen und Auflagen sind nach Lage des Einzelfalls möglich.
- 14.03 Hinsichtlich der Einschaltung der zuständigen Baubehörde gilt die **Einschaltung der Baubehörde** Verwaltungsvereinbarung zwischen dem **für das Bauwesen verantwortliche** Bundesministerium und der BA in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.04 Zur Beurteilung von Raumprogramm und ggf. Funktionsprogramm (Anzahl, Größe, Anordnung der Räumlichkeiten, Flächenwerte), zur Beurteilung von Art, Umfang und Kosten von Ausstattungen **Technischer Beratungsdienst** sowie zur **Überprüfung sozialpädagogischer Konzepte** ist der Technische Beratungsdienst (TBD) einzuschalten.
- 14.05 Die Träger von geförderten Jugendwohnheimen, bei denen noch eine Zweckbindung vorliegt, haben bis zum 31.1. eines jeden Jahres eine Übersicht über die Belegung der geförderten Wohnheimplätze **Überwachung der Zweckbindung** im **Vorjahresdurchschnitt** vorzulegen. Bis zum Ablauf der

10-Jahresfrist hat der Träger ebenfalls darzulegen, dass er den BAB-Beziehenden den geringeren Kostensatz in Rechnung gestellt hat.

Liegt die Belegungsquote der geförderten Wohnheimplätze unter 70%, ist zusammen mit dem Träger zu prüfen, ob und in welchem Umfang am Standort des Wohnheimes oder in dessen Einzugsgebiet ein weiterer Bedarf an solchen Plätzen besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ist dies der Fall, ist der Bedarf ggf. beim nächsten Stichtag nochmals zu prüfen. Besteht eindeutig kein Bedarf an den geförderten Jugendwohnheimplätzen, ist der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die anteilige Förderung zurückzufordern.

- 14.06 Bei Zuwendungen über 100.000 Euro ist zur Sicherung des Zuwendungszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für die Bundesagentur für Arbeit an nächstbereiter Rangstelle eine jederzeit fällige Grundschuld einzutragen. **Grundschuld**

Das gilt gem. den Verwaltungsvorschriften Punkt 5.6.1 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) regelmäßig nicht für Gebietskörperschaften.

Allgemeine Verfahrenshinweise

- V.80a.01** Die verfahrenstechnische Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Operativen Service Bochum, Team Jugendwohnheimförderung in Rheine. **Zuständige Organisationseinheit**
- V.80a.02** Die Förderfälle sind als Maßnahmen im Verfahrenszweig AMP im Förderbereich FdBA unter dem Förderfeld JuWo und in der Datenbank ZBdB zu erfassen. **COSACH, Datenbank**
- Dabei sind Förderfälle
- des Zinszuschusses dem Förderfeld Juwo-01 und
 - Zuschüsse nach § 12 A Jugendwohnheim dem Förderfeld Juwo-02 zuzuordnen.
- V.80a.03** Dem Antragstellenden ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen. **Bescheiderteilung**
- V.80a.04** Es handelt sich bei der Zuwendungsart um eine Projektförderung. Sie dient der Deckung der Ausgaben für das einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben. Es besteht kein Anspruch auf Folgeförderungen (vgl. Nr. 12.03). **Zuwendungsart**
- V.80a.05** Als Finanzierungsart kommt ausschließlich eine Anteilfinanzierung in Betracht. Die Zuwendung wird als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem benannten Höchstbetrag als Zuschuss festgesetzt. **Finanzierungsart**
- V.80a.06** Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten). **Mittelbewirtschaftung, Buchungshinweise**
- Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):
- Zinszuschuss
(Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a, 80b SGB III;
Vertragsgegenstandsart 2202, Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0010)

- Zuschuss nach § 12 A Jugendwohnheime
(Zuschüsse für Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung von Jugendwohnheimen)
(Vertragsgegenstandsart 2202, Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0012)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des Projektes entsprechend des Zuwendungsbescheides zu binden.

Bei formloser Antragstellung sind Mittelbindungen (Mittelvormerkungen) in Höhe des geschätzten Zuwendungsbetrages anzulegen. Nach Bescheiderteilung sind die Mittelbindungen anzupassen.

Der laufenden Aktualisierung von Mittelvormerkungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher ist die Aktualität der gebundenen Haushaltsmittel in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Entsprechende Prüfroutinen enthält der Prüfkatalog Finanzen (z.B. „Suche nach Mittelbindungen“).

Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:

- Zinszuschuss
(Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a, 80b SGB III;
Finanzposition 2-685 11-00-3051)
- Zuschuss nach § 12 A Jugendwohnheime
(Zuschüsse für Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung von Jugendwohnheimen;
- Finanzposition 2-685 11-00-3052)

Annahmeanordnungen (Rückforderungen) sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Zinszuschuss
(Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a, 80b SGB III;
Vertragsgegenstandsart 6301, Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0010)
- Zuschuss nach § 12 A Jugendwohnheime
(Zuschüsse für Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung von Jugendwohnheimen)
(Vertragsgegenstandsart 6301, Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0012)

V.80a.07 Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggfs. nicht benötigte Festlegungen in ERP aufzulösen.

Schlussabrechnung

- V.80a.08** Für die eAkte gilt die Aktennummer 2035. Es ist für jedes Projekt ein Vorgang anzulegen. Das Scannen erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung. Für die Aufbewahrung des Schriftguts, das nicht vernichtet werden darf (z.B. Urkunden), sind Förderakten (Hybridakten) anzulegen. Die Regelungen der Aktenordnung und des Aktenplans sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen für die Förderakten betragen 25 Jahre.
- Ablage/ Archivierung**